

Freitag, den 5. July 1822.

Meteorologische Beobachtungen zu Laibach.																
Monath.	Barometer.						Thermometer.						Witterung.			
	Früh.		Mitt.		Abends.		Früh.		Mitt.		Abend.		Früh	Mittags	Abends	
	3.	U.	3.	U.	3.	U.	R.	W.	R.	W.	R.	W.	bis 9 Uhr.	bis 3 Uhr.	bis 9 Uhr.	
Juny	26	27	9,9	27	9,9	27	9,9	—	16	—	21	—	17	schön.	schön.	schön.
	27	27	9,7	27	9,2	27	9,2	—	14	—	21	—	16	heiter.	heiter.	heiter.
	28	27	9,8	27	10,1	27	10,7	—	14	—	22	—	17	heiter.	heiter.	heiter.
	29	27	10,7	27	10,4	27	9,7	—	14	—	22	—	18	heiter.	heiter.	heiter.
July	30	27	9,7	27	9,5	27	9,8	—	14	—	21	—	17	schön.	schön.	schön.
	1	27	6,9	27	10,0	27	10,2	—	15	—	17	—	16	Regen.	heiter.	heiter.
	2	27	10,9	27	10,9	27	10,1	—	13	—	19	—	17	Nebel.	heiter.	f. Heiter.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 703.

Umlaufschreiben
des kaiserl. königl. iährlichen Guberniums.

Nr. 6933.

Wägen mit einer Rad-Felgenbreite von wenigstens 6 Wiener-Zollen sind auch bey der Brückenmauth zur Hälfte befreyt. (3)

Ueber eine von der k. k. iähr. Zollgefällen-Verwaltung gestellte Anfrage, ob die den Fuhrwerken mit einer Radfelgenbreite von wenigstens 6 Wiener-Zollen zugestandene Begünstigung der Entrichtung der halben Wegmauthgebühren sich auch auf die Brückenmauth zu erstrecken habe, hat die k. k. allgemeine hohe Hofkammer mit Decret vom 23. v. M., Z. 2068, dahin erwiedert, daß, nachdem in dem hohen Hofkammer-Präsidial-Decrete vom 17. May v. J., No. 996, worüber das diesseitige Umlaufschreiben vom 1. Juny 1821, Z. 6567, erlassen wurde, in dem Absatze, welcher die Wegmauthbefreyungen zum Gegenstand hat, ausdrücklich erklärt ist, daß es bey dem jenem Fuhrwerke, welches mit Rädern von einer Felgenbreite von wenigstens 6 Wiener-Zollen versehen ist, bereits zugestanden in Begünstigung der Rücksicht der Hälfte der Wegmauth und der Unbeschränktheit der Ladungslast sein Verbleiben habe, und da es in dem späteren in dem hierortigen Umlaufschreiben vom 26. October v. J., Z. 14257, kundgemachten hohen Hofkammer-Decrete vom 17. October 1821, Z. 32817, eben so ausdrücklich heißt, daß die, in der hohen Hofkammer-Präsidial-Verordnung vom 17. May 1821, Z. 996, ausgesprochenen Befreyungen auch bey den Brückenmauthen zu gelten haben, so aus dem Zusammenhange dieser beyden Verordnungen ergebe, daß sich die Begünstigung des Fuhrwerks mit Radfelgen von einer Breite von wenigstens 6 Zollen auch auf die Brückenmauth erstrecke, und daß, weil sich diese Ausdehnung der den Wägen mit breiten Radfelgen zugestandenen Begünstigung der halben Gebühr in der Brückenmauthabnahme auf diese bestehenden Vorschriften gründet, die jedem Weg- und Brückenmauthpächter ordentlich bekannt gemacht worden sind, auch von dieser Bestimmung auf keine Weise abgegangen werde.

Welche hohe Entscheidung hiermit zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht wird.

Laibach am 14. Juny 1822.

Joseph Graf Sweerts-Sport,
Gouverneur.

Ignaz Edler v. Tausch, k. k. Subernialrath.

B. 713.

K u n d m a c h u n g

Nr. 6774.

des kaiserl. königl. Illyrischen Guberniums.

(3)

Aus Anlaß eines speziellen Falles, wo von zwey Schuldnern der Kuffsteiner Festungscapelle die schuldig gewesenen Capitalien an einen bald darauf entwickelten Rechnungsführersadjuneten gegen eine simple Quittung des letztern, und ohne Rückempfang der ausgestellten Obligationen zurückgezahlt, und wegen dieser ungebührlichen Zurückzahlung die Schuldner abermahls zur Berichtigung der entlehnten Capitalien verhalten worden sind, — haben Se. Majestät über einen dießfalls vom k. k. Hofkriegsrathe erstatteten a. u. Vortrag zu befehlen geruht: daß zur Vermeidung jeden künftigen Nachtheils und zur Hindanhaltung einer Veruntreuung von Geldern durch Unterbeamte die nöthigen Anordnungen getroffen werden sollen, wodurch die Schuldner von Kirchen- und andern unter öffentlicher Aufsicht stehenden Capitalien in die Kenntniß gelangen, wem das Recht, die Capitalien aufzufünden und die Zahlung gültig anzunehmen zustehet, und durch welche den Streitigkeiten, die über ungebührliche Zurückzahlung solcher Capitalien an hierzu nicht ermächtigte Unterbeamte entstehen können, vorgebeugt würde.

In Folge dieser a. h. Entschloßung wird nun von Seite des k. k. Hofkriegsraths den gesamteten Generalkommanden, dann den übrigen ihm unterstehenden Behörden zur eigenen Nichtschnur und weitem Publication, mitgegeben, — derselbe habe zur Verhütung ungebührlicher Zurückzahlungen der unter der Staatsverwaltung stehenden Capitalien an hierzu nicht ermächtigte Unterbeamte zu bestimmen befunden, daß das Recht, die unter öffentlicher Aufsicht einer Militärbehörde stehenden Capitalien aufzukündigen und die Zahlung gültig anzunehmen nur dem jeweiligen Vorsteher der betreffenden Militärbehörde oder Abtheilung, welche mit der Verwaltung oder Berrechnung des Capitals beauftragt ist, insofern nicht hierzu nach der Widmung des Capitals, wie z. B. bey Heirathscautioenen die Bewilligung des Hofkriegsraths selbst erforderlich ist, zustehet.

Diese Anordnung wird in Gemäßheit des herabgelangten hohen Hofkanzley-Decrets vom 17. May d. J., No. 12943/1966, mit dem Bedeuten zur allgemeinen Wissenschaft gebracht, daß sonach jeder Schuldner eines solchen unter der Aufsicht einer Militärbehörde stehenden Capitals, welcher die Rückzahlung desselben an einen hierzu nicht ermächtigten Unterbeamten ohne Einschreiten bey der zum Empfange berechtigten Behörde und ohne derselben ausdrückliche Anordnung leisten würde, es sich selbst zuzuschreiben hätte, wenn er zu dessen Berichtigung noch ein Mahl verhalten würde.

Laibach am 14. Juny 1822.

Joseph Graf Sweerts-Sport,
Gouverneur.

Leopold Graf v. Stubenberg, k. k. Subernialrath.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 702.

(3)

Nr. 554.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Margareth Sellan, nun verehelichten Martinz, und Dr. Michael Stermelle, Curators der Paul Sellan'schen Kinder Johann und Maria Sellan, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem, am 3. August 1816 in der Vorstadt Trnau S. Nro. 7 verstorbenen Paul Sellan, Kleinschiffmann, die Tagsetzung auf den 22. July l. J., Vormittags um 9 Uhr, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bey welcher alle jene, welche an diesen Verlass, aus was immer für einem Rechtsgrunde, Ansprüche zu stellen vermeinen, solche sogleich anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des S. 814 b. G. B. sich selbst zuschreiben haben werden.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach am 14. Juny 1822.

Nemliche Verlautbarungen.

Z. 721.

Haus-Verkauf.

Nro. 2630.

(2) Nachdem das hohe k. k. Landes-Gubernium den Verkauf des städtischen Hauses auf der Pollana Nr. 62 genehmigt hat, wird die Versteigerung desselben am 20. July d. J., Vormittags um 10 Uhr, am Rathhause öffentlich abgehalten werden.

Die Licitationsbedingnisse sind täglich im Expedite des Magistrats einzusehen, und sind für den Käufer um so vortheilhafter, als der Kauffchilling durch längere Zeit gegen 5 Pcto. liegen bleiben kann.

Ubrigens wird dieses kaufällige Haus mit der Bedingnis um den Ausrufspreis pr. 500 fl. feilgeboten, daß es binnen drey Monathen hergestelt werden müsse.

Magistrat Laibach am 27. Juny 1822.

Bermischte Verlautbarungen.

Z. 716.

(2)

Vom Bez. Ger. der Herrschaft Thurnamhart wird bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Thom. Bitscheg, Müllner zu Videm, und Jof. Kerntsch, v. Batsche, in die gerichtliche versteigerliche Veräußerung der, denselben gebörigen, am Gaustrone bey Videm befindlichen, in drey Mühlgängen und einer Stampfe bestehenden ganz neuen Schiffmahlmühle, aus freyer Hand gewilliget worden. Da hierzu drey Termine, und zwar für den ersten der 30. July, für den zweyten der 30. August und für den dritten der 30. September l. J. mit dem Versage bestimmt worden, daß, wenn diese Mühle weder bey dem ersten noch zweyten Termine um den Schätzungswert oder darüber an Mann gebracht werden könnte, bey dem dritten Termine auch unter der Schätzung hindan gegeben werden würde; welche solche gegen gleich bare Bezahlung an sich zu bringen gedenken, sich an den gedachten Tagen, Vormittags von 9 bis 12 Uhr, in der Stadt Gurtsfeld S. Nro. 113 einzufinden und ihre Anbothe zu Protocol zu geben haben.

Bezirksgericht Thurnamhart den 22. Juny 1822.

Z. 718.

Edict.

Nro. 798.

(2) Von dem Bezirksgerichte Staats Herrschaft Laß wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Martin Klobitsch, von Giscera, in die executive Feilbiethung der, zu der, zu Zarchen S. Z. 15 liegenden, der Staats Herrschaft Laß sub Urb. Nro. 2437 zugehörigen, vorer dem Jacob Fröblich eigenthümlichen Hube gehörigen Grundstücke, als des Ackers na Jery und der ganzen bubtheiligen Waldung, wegen nicht zugehaltenen Zahlungskritten, auf des Anton Potorn seine Gefahr und Unkosten gewilliget worden.

Nachdem zur Veräußerung benannter Grundstücke die einzige Tagsetzung auf den 27. July l. J. mit dem Versage bestimmt worden ist, daß bey dieser benannte Realitäten

auch unter dem Schätzungswert und ersten Kauffchillinge hindan gegeben werden, so werden die Kauflustigen eingeladen, am obbestimmten Tage und Orte zu erscheinen.

Die Cicitationsbedingnisse erliegen zu Jedermanns Einsicht in dieser Gerichtsanzley. Bezirksgericht Staatsherrschaft Saak am 27. Juny 1822.

B. 715.

E d i c t.

(2)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Reifnis wird hiermit bekannt gemacht: Es sey auf Anlangen des Anton Ambroschig, von Raunidol, wegen schuldigen 86 fl. 17 kr. 9. s. 6., in die öffentliche Feilbietung der, auf 500 fl. geschätzten, dem Barthelmä Feilbietung gehörigen, und zu Soderschig gelegenen 1/2 Kaufrechtshube sammt An- und Zugehör, im Wege der Execution gemilliget und zur Vornahme derselben der 1. Termine, als der erste auf den 4. July, der zweyte auf den 1. August und der dritte auf den 5. September d. J., im Orte Soderschig, jedes Mal Vormittags um 9 Uhr mit dem Besays bestimmt worden, daß diese halbe Hube, falls solche bey der ersten oder zweyten Feilbietung um den Schätzungswert pr. 500 fl. MM. oder darüber nicht an Mann gebracht werden sollte, bey der dritten auch unter dem Schätzungswertbe dahin gegeben werden wird; wozu die Kauflustigen an den ersterwähnten Tagen und Stunden auf dem obbestimmten Orte zu erscheinen eingeladen werden.

Bezirksgericht Reifnis am 20. Juny 1822.

B. 719.

(2)

Von dem Bezirksgerichte Radmannsdorf wird hiermit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen der Frau Maria, verwitwete Walland, als Überhaberinn des ehelich Joseph Walland'schen Vermögens von Kropp, in die Amortisirung des Schuldbriefes, welcher von den Eheleuten Joseph und Elisabeth Walland, gewesenen Hammergewerken zu Kropp, zu Gunsten des Herrn Andreas Slamig, gewesenen Pfarrers zu Kropp, am 18. Februar 1788 über eine Schuld pr. 1890 fl. 33 kr. 2 pf. errichtet, und zu Gunsten des Besten auf dem Heumathbergel Wentouza, drey Eshauer in der Schmiedhütte na Passlo, neben dem Franz Seibtschönig'schen Eshauer, deren zwey Eshauer mit 4, eines aber nur mit 3 Nagelschmiedestöcken sammt dazu gehörigen 6 Kohlbarren, das Eshauer u. Kamerge, mit 3 Nagelschmiedestöcken sammt dazu gehörigen Kohlbarren, und dem Feinhammer neben der Postanka, am 28. Febr. 1788 intabulirt wurde, und angeblich in Verlust gerieth, gemilliget worden.

Daber werden alle, welche aus gedachtem Schuldbriefe was immer für einen Anspruch zu machen gedenken, aufgefordert, ihr Recht binnen 1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tagen sogleich darzuthun, widrigens nach fruchtlosem Verlauf dieser Frist besagter Schuldbrief auf wiederholtes Ansuchen für todt erklärt und die Extabulation desselben bewilliget werden würde.

Bezirksgericht Radmannsdorf den 1. May 1822.

B. 727.

(2)

ad Kro. 376.

Von dem Bezirksgerichte der Graffschaft Auersperg wird hiermit bekannt gemacht: Es sey von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Kaltenbrunn und Eburn zu Laibach, auf Anlangen des Woyß Wammittsch, in die executive Versteigerung der, dem Matz. Zwang gehörigen, zu Pontaque gelegenen, dem Grundbude der Graffschaft Auerspera sub Rect. Nr. 4 dienstbare und auf 315 fl. MM. geschätzten halben Kaufrechtshube gemilliget und um die Vornahme derselben das einzangserwähnte Gericht ersucht worden.

Es werden nun zu dieser Versteigerung der 27. July, 24. August und 27. September d. J., jedes Mal Vormittags um 9 Uhr, mit dem Besays bestimmt, daß bey der dritten Tagsetzung diese Realität auch unter dem Schätzungswertbe hindan gegeben werden würde. Die Bedingnisse sind täglich in hierortiger Gerichtsanzley einzusehen.

Bezirksgericht Graffschaft Auersperg am 27. Juny 1822.

3. 722:

Vorladungs-Edict.

(2)

Von der Bezirksobrigkeit Thurn und Kaltendrun wird den nachbenannten, unbekannt wo sich befindlichen Individuen bedeutet, daß sie sich bis Ende December d. J. so-gerne zum Bezirke zu stellen haben, als im Widrigen sie nach dem Auswanderungspatente vom 20. August 1784. und andern gegen die unbefugt abwesenden ergangenen Vor-schriften behandelt werden.

Laibach am 1. Juny 1822.

Köpfe.	N a m e n der Abwesenden.	Geburtsort.	Pfarr.	Haud-Nr.		Stand.	Eigenschaft.
					Alter.		
1	Thom. Schusterschitz	Klessche	Jeschja	12	18	ledig	Consc. Gl.
1	Barthelmä Schager	Zavor	Lipoglou	29	22	—	—
1	Martin Sidel	Salloch	Mariafeld	20	19	—	—
1	Johann Widmar	Aussergoritz	Bresoviz	33	24	—	Reserve Gl.
1	Jacob Dujak	Waltisch	Maria Verk.	37	24	—	Retr. Gl.
1	Matthias Sentscher	Podmolnig	Sostru	21	21	—	Reserve Gl.
1	Thomas Kumar	Salloch	Mariafeld	11	20	—	—
1	Jacob Dimmig	do.	do.	27	21	—	Retr. Gl.
1	Andre Saverichnig	Gaberje	Dobrava	18	30	—	o. Paß abw.
1	Joseph Schinkouz	Schuisz	do.	21	26	—	—
1	Matthäus Wislak	Dobrava	do.	36	29	—	—
1	Paul Koritnig	Pleschuisz	Bresoviz	3	31	—	—
1	Johann Klirr	Gleinig	Maria Verk.	3	16	—	—
1	Simon Saiz	Unterjaischl	do.	51	17	—	—
1	Joseph Kostcinina	do.	do.	64	35	—	—
1	Jozef Szop	Orle	Rudnig	5	21	—	andw. Gl.
1	Martin Porenta	do.	do.	11	25	—	o. Paß abw.
1	Matthias Jessich	Lipogloy	Lipoglou	4	36	—	—
1	Matthäus Kastelliz	Panze	do.	11	27	—	—
1	Joseph Schidan	Wesuisz	Sostrou	14	23	—	—
1	Matthäus Mahen	do.	do.	17	24	—	—
1	Zerni Partl	do.	do.	16	27	—	—
1	Martin Partl	do.	do.	18	22	—	—
1	Michael Schager	do.	do.	21	26	—	—
1	Lucas Garbais	St. Paul	Lipoglou	12	31	—	—
1	Andre Koschal	Podmounig	Sostrou	4	37	—	—
1	Martin Koschal	do.	do.	4	33	—	—
1	Johann Koschal	do.	do.	4	28	—	—
1	Joseph Wraper	Saduar	do.	12	23	—	—
1	Johann Köber	Wisoviz	S. Peter	53	22	—	—
1	Matthäus Pesdier	do.	do.	57	22	—	—
1	Martin Thomann	Oberhruschja	do.	1	30	—	—
1	Martin Ingolitsch	Stephandorf	do.	22	25	—	—
1	Johann Dimmig	Claype	Mariafeld	1	24	—	—
1	Andre Dimmig	do.	do.	2	25	—	—
1	Andre Hribar	do.	do.	17	24	—	—
1	Johann Marinka	do.	do.	26	29	—	—

Nr.	N a m e n der Abwesenden.	Geburtsort.	Pfarr.	H.		Stand.	Eigenschaft.
				5.	11er.		
37	Andre Sais	Oberkafel	Mariafeld	17	29	ledig	ohne Paß abw.
1	Andre Mehle	do.	do.	22	42	—	—
1	Franz Mehle	do.	do.	22	39	—	—
1	Matthias Mehle	do.	do.	22	55	—	—
1	Blasius Mehle	do.	do.	22	19	—	—
1	Matth. Sarantschitsch	do.	do.	28	23	—	—
1	Johann Weßlay	Unterkafel	do.	7	30	—	—
1	Franz Weßlay	do.	do.	7	23	—	—
1	Thomas Presetnig	do.	do.	25	47	—	—
1	Joseph Sais	do.	do.	26	24	—	—
1	Sebastian Michels	Bagse	St. Helena	7	32	—	—
1	Matthias Proscheg	do.	do.	14	21	—	—
1	Johann Schuster	Podgrad	Lustthal	7	22	—	—
1	Georg Karenz	do.	do.	8	23	—	—
1	Gregor Smreiz	Salloch	Mariafeld	16	19	—	—
1	Johann Drager	Untersadobrova	do.	2	22	—	—
1	Georg Janesch	do.	do.	5	25	—	—
1	Egidius Sais	Obersadobrova	do.	10	20	—	—
1	Georg Losbar	Sneberje	do.	25	21	—	—
1	Johann Schuster	Obergamling	St. Martin	9	31	—	—
1	Georg Rebul	do.	do.	19	27	—	Ref. Flüchtl.
1	Joseph Peterlin	Mittergamling	do.	6	24	—	ohne Paß abw.
1	Georg Schager	Untergamling	do.	5	28	—	—
1	Georg Schager	do.	do.	21	23	—	—
1	Anton Bedeng	Ischernutsch	Ischernutsch	4	23	—	—
1	Caspar Dobrauz	do.	do.	25	25	—	—
1	Valentin Podvorscheg	Omaina	do.	3	19	—	—
1	Lucas Knes	Jesba	do.	7	22	—	—
1	Johann Wanko	Beisheid	St. Jacob	14	17	—	—
1	Martin Boglar	do.	do.	27	20	—	—
1	Lorenz Presetnig	Jeschja	Jeschja	20	25	—	—
1	Georg Sattler	Klersche	do.	4	26	—	—
1	Joseph Sever	do.	do.	13	27	—	—

70

B. 714.

(2)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Reifnis wird bekannt gemacht, daß auf Ansuchen der bedingt erklärten Erben des seel. Herrn Franz Satterer, Verwalter der Herrschaft Reifnis, zur Erforschung des Passivstandes, die Lausagung auf den 20. July d. J., Vormittag um 9 Uhr bestimmt sey; daher wollen alle Ansprücher sogleich an diesem Tage angemeldet werden, als mit den Ausbleibenden nach der Vorschrift des §. 214. S. des O. G. B. verfahren werden würde.

Bezirksgericht Reifnis den 17. Juny 1822.

3. 706.

B e r l a u t b a r u n g.

(3)

Am 15. July l. J. werden in der Amtscanzley der Staatsherrschaft Pieterjach, früh von 9 bis 12 — und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr, die ihr eigenthümlich zugehörigen Zehente aller Art, als: Gerben-, Sack-, Jugend- und Weingehte, dann Bergrechte und Zinsweine, auf 6 nacheinander folgende Jahre, nämlich seit 1. November 1822 bis letzten October 1828, versteigerungswise in Pacht ausgelassen werden; wozu die Pachtlustigen mit dem Besatze hiermit eingeladen werden, daß die diebställigen Pachtbedingungen, so wie die Ausrufspreise, täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden in der obgedachten Amtscanzley eingesehen werden können.

Ubrigens werden die Zehentholden unter einem verständiget, daß sie die ihnen gesetzmäßig eingeräumten Einsichts- oder Vorrechte entweder selbst, oder durch gewählte und hinlänglich bevollmächtigte Ausschussmänner bey der gegenwärtigen Versteigerung selbst, oder längstens binnen dem gesetzmäßig bestimmten Termine von 6 Tagen, vom Tage der Licitation an gerechnet, geltend zu machen wissen werden, widrigens sie mit ihren allfälligen spätern Erklärungen nicht mehr angehört werden würden.

Verw. Amt der Staatsb. Pieterjach am 10. Juny 1822.

3. 708.

(3)

Von dem Verwaltungsamte der k. k. Staatsherrschaft Freudenthal wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, in Folge Anordnung der wohlbl. k. k. k. l. l. r. Domainen-Administration vom 23. d. M., Z. 1802, daß in dem für das Jahr 1822 ausgewiesenen, Holzschlag in dem Staatsherrschafft. Walde Lipau vorhandene, zum Werk-, Bau- und Brennbedarf geeignete Nadelholz, mit Ausnahme von 80 für die künftige Periode zu Schiffbauholz, für den Saufstrom vorbehaltenen und bezeichneten Stämme, am 18. July l. J. früh um 9 Uhr, in 6 Abtheilungen auf Ort und Stelle versteigerungswise gegen gleich bare Bezahlung hindan gegeben werden wird.

Kauflustige werden daher zu dieser Licitation mit der Erinnerung vorgeladen, daß es ihnen frey stehe, die zu versteigernden Holzschlag-Abtheilungen, welche ihnen über hieortige Meldung von dem staatsherrschafftlichen Förster ordentlich werden ausgewiesen werden, in der Zwischenzeit zu besichtigen.

Von dem k. k. Verw. Amte der Staatsherrschaft Freudenthal am 24. Juny 1822.

3. 705.

E d i c t.

(3)

Von dem Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird hiermit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Franz Fallner, wider den Anton Fallner, wegen schuldigen 445 fl. 26 kr. c. s. c., in die executive Versteigerung des, dem Letztern gehörigen, in der Stadt allhier sub Cons. Nro. 72 liegenden Gehäuses, sammt zugehörigen Mauerhof und Grundstücken, gewilliget und zu deren Vornahme drey Termine, nämlich der 20. Juny, July und August, jedes Mal früh von 9 bis 12 Uhr mit dem Anbange bestimmt worden, daß besagte Realität weder am ersten noch zweyten Feilbietungstermine und den gerichtlichen Schätzungswerth pr. 750 fl. an Mann gebracht würde, am dritten Termine auch unter der Schätzung hindan gegeben werden wird.

Gottschee am 15. May 1822.

Anmerkung. Am ersten Feilbietungstermine hat sich kein Kauflustiger gemeldet.

3. 709.

(3)

Nro. 752.

Von dem Bezirksgerichte Kollentrun und Lhurn zu Pailach wird kund gemacht: Es sey auf Anlangen des Alex Peterlin, Grundstückes zu Obergomling, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte hinsichtlich des, angeblich in Verlust gerathenen, von ihm am 4. Hernung 1806 an die Franz Durantscher Pupillen zu Pilsch, über 520 fl. ausgelassenen, und am 6. Hernung 1806 auf seine, der Pupillen Jurid. sub Urb. Nr. 1 zinsbare, zu Obergomling sub Cons. Nro. 275 behaute ganze Pube, imobalim in Schuldbriefes gewilliget worden. Es haben daher jene, welche aus diesen Edalim Ursprung zu machen vermeynen, selbe binnen 1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tagen segetlich vor diesem

Gerichte geltend zu machen, als widrigens dieser Schuldbrief, eigentlich das darauf befindliche Intabulations-Certificat, auf weiteres Anlangen des heutigen Bittstellers, für getödet, null und nichtig erklärt werden würde.

Laibach am 19. Juny 1822.

N. 700.

Verlautbarung.

(3)

Am 8., 9. und 10. July l. J. werden in der Amtscancley der Staatsherrschaft Pleterjach, die ihr eigenthümlich zugehörigen Dom. Gründe, als: Acker, Wiesen, Weiden und Weingärten, und zwar am 8. und 9. die Gründe, die in der Pfarr St. Barthelmä liegen, am 10. aber jene, jenseits der Gurk liegenden, als: in Görtshberga, im Weinberge, die Wiese Eschutsja Mlaka und die Acker Mraščau unter Landstrah, jedes Mal Früh von 8 bis 12 — und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr auf 6 J hree, nämlich vom 1. November 1822 bis letzten October 1828, zum zweyten Male versteigerungswise in Pacht ausgelassen werden.

Verwaltungsamt der k. k. Staatsherrschaft Pleterjach am 15. Juny 1822.

N. 717.

(2)

Se. Majestät haben aus allerhöchster Gnade dem Freiherrn von Saintjencis, k. k. wirklichen Kämmerer, die gnädigste Bewilligung ertheilt, seine im k. k. österr. Schlessien liegenden Realitäten, die Herrschaft Grnsdorf und das Gut Esigott durch eine eigene Lotterie auszuspielen. Demzufolge werden, die große Herrschaft Grnsdorf, durch eine gerichtl. vorgenommene Schätzung auf 1,632,619 fl. 55 kr. W.W., und das schöne Gut Esigott auf 402,608 fl. 40 kr. W.W. geschätzt, durch 171,740 Lose, zu 15 fl. W.W., und 5000 Freylose ausgespielt. Außer diesen zwey Haupttreffern befinden sich bey dieser Lotterie noch 300 bedeutende Geldgewinne von 25000 fl., 20000 fl., 10000 fl., 5000 fl., 1000 fl., 500 fl. bis 20 fl. abwärts, im Betrag von 183,522 fl. W.W. und 100 Prämien, welche bloß für die Freylose bestimmt sind, von 10000 fl. bis 50 fl. abwärts, zusammen 20,000 fl. W.W. betragend. Dem Gewinner der Herrschaft Grnsdorf werden, wenn er selbe nicht behalten will, 35000 Stück k. k. vollwichtige Ducaten in Gold, oder 400,000 fl. W.W., und dem Gewinner d. s. Guts Esigott, wenn er selbes nicht behalten will, 40,000 fl. in Zwanzigern, oder 100,000 fl. W.W. als Ablösungssummen, zu Folge der dazu erhaltenen a. h. Bewilligung angeboten.

Durch Einsicht der Schätzungen und Inventarien wird sich übrigens das vorerwähnte mitwirkende Publicum leicht die Ueberzeugung verschaffen, daß diese Realitäten, sowohl in Hinsicht der Ertragnisse, der Schönheit, der Localität und Vollständigkeit der verschiedenen Bestandtheile derselben, unbedingt in den ersten Rang der Grundbesitzungen der Monarchie zu besetzen seyen, und alle andern bisher ausgespielten Realitäten bey weitem übertreffen. Noch ist besonders zu bemerken, daß diese Lotterie auch den Vortheil gewährt, daß jeder Losabnehmer, welcher bis 31. October zehn Lose gegen bare Bezahlung abnimmt, eine Anweisung auf ein eilftes unentgeltliches Los erhält, im F. A. sich diese Freylosanweisungen nicht früher vergeifen. Diese Freylosanweisungen werden, sobald dem Rücktritte entsagt ist, gegen die effectiven Lose umgetauscht, und gewinn u. dann, gleich allen andern Losen, und außer dem aber noch bedeutende ausschließliche Prämien.

Das k. k. priv. Großhandlungshaus Dl. Coitbs Söhne in Wien, welches die Ausführung dieser Verlosung übernommen hat, garantirt dieses Spiel, so wie die Auszahlung der Geldgewinne und die angebotenen Ablösungssummen der Realitäten.

Die Ziehungen geschehen in Wien: die erste den 30. November, und die zweyte den 30. December d. J.

Lose sind bey Gebrüder Heilmann in Laibach à 15 fl. W.W. oder à 6 fl. in Zwanzigern zu haben.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 737. Concurs-Ausschreibung ad Nr. 7636.
für die Besetzung der Stelle des ersten Magistratsrathes und Justizars bey dem Stadtmagistrate zu Buccari. (1)

Bey dem Stadtmagistrate zu Buccari im Fiumaner Kreise ist die erste Rathes- und zugleich Justizarsstelle, mit welcher ein jährlicher Gehalt von 800 fl. verbunden ist, erlediget. Zur Besetzung dieses Dienstpostens wird hiermit der Concurs bis zum 15. July l. J. ausgeschrieben.

Die Competenten haben sich mit glaubwürdigen Zeugnissen über ihre Moralität, seither bekleidete Dienste und Verwendung, Geburtsort, Alter, Religion, Stand, Studien, über vollkommenen illyrische, italienische und deutsche Sprachkenntniß, so wie über die gesetzlich vorgeschriebene Wahlfähigkeit zur Ausübung des Civil-Richteramtes auszuweisen und ihre mit diesen Behelfen gehörig instruirten Anstellungs-gesuche bey dem k. k. Kreisamte in Fiume zu überreichen.

Wom k. k. Küsten-Gubernium. Triest am 27. May 1822.

Kreisämliche Verlautbarungen.

3. 729. K u n d m a c h u n g. Nr. 5433.

(1) Ueber eingeholte hohe Bewilligung des k. k. Guberniums vom 5. April l. J., Nro. 3772, werden bey der Stadtpfarrkirche und dem Pfarrhose zu St. Jacob in Laibach mehrere bedeutende Reparationen vorgenommen, und die dießfälligen Arbeiten und Lieferung des benöthigten Materials, wie auch die, die Gemeinde treffende Frohne, im öffentlichen Licitationswege demjenigen überlassen werden, welcher dieselbe zu bewirken um die wohlfeilsten Preise sich herbeylaffen würde.

Dem zu Folge wird die dießfällige Minuendo-Versteigerung auf den 15. d. M. bey diesem k. k. Kreisamte festgesetzt, wozu nun alle diejenigen, welche die Lieferung einer oder der andern Professionisten-Arbeit oder des Maurer- und Zimmermanns-Materials zu übernehmen wünschten, hiermit eingeladen werden, am besagten Tage, um 9 Uhr Vormittags, in der Canzley dieses Kreisamtes zu erscheinen.

K. K. Kreisamt Laibach am 1. July 1822.

3. 733. (1) Nro. 5258.

Die Verpachtung des privilegirten Schiffzuges durch den Prusniger Canal, an dem Save-Strome, betreffend.

Am 6. August d. J. wird in der k. k. Kreisamts-Canzley zu Laibach, Vormittags von 9 bis 12 Uhr, der dem k. k. Navigations-Fonde gehörige Schiffzug durch den Prusniger-Canal an dem Save-Strome, auf 6 nacheinanderfolgende Jahre, nämlich: vom 1. December 1822 bis letzten November 1828 in Pacht gegeben werden.

Als Ausrufspreis des einjährigen Pachtchillings wird der Betrag von 756 fl. M. M. angenommen.

Die Bedingungen, welche dieser Verpachtung zu Grunde gelegt werden, sind:

1) Ueberläßt der k. k. Navigationsfond in Krain den, demselben gehörigen vivativen Schiffzug durch den Prusniger-Canal, dann den Genuß der dabey gele-

(Zur Beilage Nro. 54.)

genen, in einer halben Hube bestehenden Grundstücke, nebst sämtlichen auf diesem Terrain befindlichen Wohn- und Wirtschaftsgebäuden, und der Weinschankgerechtfame, mittelst öffentlicher Versteigerung an den Meistbietenden, auf 6 nacheinanderfolgende Jahre, und zwar: vom 1. December 1822 bis letzten November 1828 in Pacht, und es soll sich diese Pachtung auch auf die Erben des Pächters erstrecken, jedoch eine Aftpachtung nicht Statt finden. Nach Auslauf der bestimmten 6 Pachtjahre hat aber die Pachtung ohne einer Aufkündigung zu erlöschen.

2) Hat der Pächter den bey der Versteigerung als einjährigen Pachtshilling gemachten Meistboth in halbjährigen Fristen anticipatim, nämlich: mit 1. December und 1. Juny jeden Jahrs, sogleich an das k. k. Cameral-Zahlamt zu Laibach, für Rechnung des krainerischen Navigationsfondes bar abzuführen, als er widrigen nicht nur die 5 pect. Verzugszinsen zu bezahlen haben, sondern der Navigationsfond auch berechtiget seyn soll, den rückständigen Pachtzins executive einzubringen, und auf Gefahr und Unkosten des Pächters eine neue Versteigerung einzuleiten, und den hierbey sich allenfalls ergebenden Abgang aus dessen Vermögen zu erhöhen, ohne daß der Pächter auf den aus einer allfälligen vortheilhaftern Verpachtung sich ergebenden Nutzen einen Anspruch zu machen hätte.

3) Zur Sicherstellung des Pachtshillings und der Erfüllung der übrigen Licitation's-Bedingnisse hat der Pächterseher eine Cautio mit Eintausend Gulden M. M. entweder im Baren, oder durch eine mit der Pragmatical-Sicherheit ersehene fideijussorische Urkunde, oder in öffentlichen Staatsobligationen nach dem am Tage der Licitation bestehenden Course zu leisten.

Die Pachtbewerber haben daher am Tage der Licitation vor dem Beginnen derselben der Commission den Beweis, daß sie, im Falle sie Meistbiether bleiben, die Cautio zu leisten im Stande seyen, vorzulegen, oder einen annehmbaren Bürgen zu stellen, welcher das Licitationsprotocoll als Bürge und Zahler des Cautions-Betrages mitzufertigen haben wird.

4) Hat der Pächter die auf der erwähnten halben Hube haftenden landesfürstlichen ordinären und extraordinären Anlagen, so wie die grundherrlichen Gaben, nämlich an die Herrschaft Ratschach jährlich an Sackzehent: 1½ Merling Korn und 1½ Merling Haber; dann dem Caplane zu Scharfenberg: 1½ Merling Korn, 1½ Pfund Spinnhaar, 4 Stück Käse und 8 kr. im Gelde aus Eigenem, und ohne dießfalls am Pachtshillinge einen Abzug machen zu können, zu entrichten und sich mit Ende des Jahrs mit beyden Cattungen über den bezahlten Pachtshilling, als auch über die entrichteten obrigkeitlichen Gaben, bey der k. k. Navigations-Commission auszuweisen.

5) Bleibt es noch ferner bey der durch den bisherigen Pächter besorgten Abnahme und der Verrechnung an die Bancal-Administration der erhöhten Mauthgebühr, von den den Strom aufwärts fahrenden beladenen Schiffen, nach dem bestehenden Tariffe, wofür ihm von der eingehobenen Summe eine Gratification von 10 pect. belassen wird; so wie bey der, bey Stromaufwärts fahrenden Schiffen, zu verrichtenden Abstreifung der Boleten, wofür dem Pächter 5 pect. von den durch die Schiffseigenthümer an andere Lemter geleisteten Zahlungen an Wassermauth als Remuneration zugestanden sind.

6) Wird der Zuglohn, während der Dauer der Pachtzeit, so wie es bey der bisherigen Pachtung bestand, für jedes stromaufwärts fahrende Schiff nach dem Betrage der Ladung desselben bestimmt, und dem Pächter gestattet, drey Pfennige vom Centner oder Eimer, und zwey und einen halben Pfennig vom Mæhen; bey den schweren Fruchtgattungen, als: Weizen, Korn, türkischem Weizen und Hirse, dann einen und 1/4 Pfennig vom Mæhen; bey den leichten Getreidgattungen, d. i. Gerste, Haber und Spelt, nebst dem bisher gewöhnlichen Trinkgelde, welches in 5 halben Maß Wein an die Zugknechte, und 17 Kreuzer pr. Schiff für den Pächter bestehet, abzunehmen; doch ist es demselben untersagt, eine höhere Gebühr, unter welcher immer für einem Vorwande, abzunehmen, sondern es ist sich genau nach dem Tariffe, welcher zu jedermans Einsicht am Hause anzuhängen ist, zu benehmen.

7) Dagegen hat der Pächter zur Beförderung der Schiffe 4 Stück starke Pferde und 12 Stück starke Ochsen zu unterhalten, und mit diesen, nebst Beygebung zwey guter und fester Seile, den Schiffzug durch den Prusniger Canal mit Sicherheit zu besorgen. Sollte in einzelnen Fällen eine mehrere Spannung erforderlich seyn, so ist auch diese von dem Pächter beyzustellen, ohne dafür einen höhern Betrag, als den in dem vorstehenden § 6. bemessenen Lohn abfordern zu können, weil ohnehin die schwerere Beladung der Schiffe eine höhere Gebühr zur Folge hat.

8) Der Schiffzug wird durch den Pächter mit der vorgeschriebenen Anzahl Viehes von der Ausmündung des Canals bis zu dem gemauerten Alerial-Hause sogestaltig vorgenommen, daß, ohne dem Vieh ein Futter zu reichen, im Sommer, d. i. von Georgi bis Michaeli, damit das Vieh nicht geschwächt werde, 5 Schiffe, und im Winter, d. i. von Michaeli bis Georgi, 4 Schiffe nacheinander, und nach einer zweyständigen Fütterung wieder 5, oder respective 4 Schiffe gezogen werden.

9) Bey großem Wasser, wenn nämlich die bestimmte Höhe überschritten wird, darf, zur Vermeidung aller Gefahr von der Pachtung, kein Schiff durch den Canal gezogen werden. Diese bestimmte Höhe ist, wenn der sogenannte schwarze Felsen, der sich dem Prusniger Wohngebäude gegenüber am jenseitigen Ufer befindet, durch das Wasser bedeckt wird.

Ueberhaupt wird es die Sache des Pächters seyn, so zu handeln, daß von Seite der Schifflente keine gegründete Klage geführt werden könne, weil der Pächter für jedes, durch seine eigene Nachlässigkeit, oder durch die Schuld seiner Knechte, die er stets nüchtern zu erhalten hat, veranlaßte Unglück verantwortlich bleibt, und zum Schaden-Ersatz von dem Beschädigten ohne Anspruch oder Regreß bey dem höchsten Alerarium verhalten werden wird.

10) Wird gleich nach erfolgter Genehmigung der Pachtversteigerung und vor Antritt der Pachtung der Befund des Zustandes der Gebäude und der Grundstücke commissionaliter inventarisch genau aufgenommen und beschrieben, und ein Exemplar davon dem Contracte angeschlossen werden, und es werden jene Baugebrechen, deren Herstellung nicht den Pächter trifft, auf Alerial-Kosten gehoben werden,

um die ganze Realität in dem gehörigen Stande zu übergeben; dagegen müssen aber nach Auslauf der Pachtzeit die dem Pächter im guten Stande ordentlich übergebenen Navigations-Gebäude, in soweit es nicht die Sarta tecta betrifft, in dem nämlichen Zustande wieder abgetreten werden; jedoch liegt es dem Pächter ob, die nöthigen Reparationen der Fenster, Reiber, Ofenthürln, Zimmerthüren, Schlösser u. aus Eigenem zu bestreiten, ohne auf einen dießfälligen Ersatz Anspruch machen zu können.

Was über die Reparationen der Fußböden, Ofen, Bedachungen, dann die Arbeiten im Flußbette, wie auch die Herstellung der Canäle, Uferdecken, Skarpe-mauern und Treppelwege betrifft, so fallen solche dem Navigationsf. de zur Last.

11) Dem Pächter wird zur Pflicht gemacht, die Waldung zu Prusnig bestmöglichst wieder in Aufnahme zu bringen, und zu cultiviren; da er hat derselbe alles Buchen-, Birken- und anderes geringere Bauholz, nach Vorschrift des höchsten Waldpatentes, aus gedachtem Waldantheile gänzlich auszuholzen, und Statt dessen auf die Pflanzung einer Schwarzwaldung, vorzüglich der Rothlerchen, den Bedacht zu nehmen, die Besamung nach und nach durch die zu Prusnig zu haltenden Knechte an den von andern Arbeiten freyen Tagen unter eigener Aufsicht zu bewerkstelligen, für die Hindanhaltung aller Devastirung bey dem Anfluge der Rothlerchen zu sorgen, und über den besagten Waldantheil, und das darin durch die zu pflegende Cultur anwachsende Holz als ein Eigenthum des Navigationsfondes fortan sorgfältigst zu wachen.

Es steht indessen dem Pächter frey, nach dem Beyspiele des bisherigen Pächters, das erforderliche Brennholz aus den Waldungen der Herrschaft Raitschach, gegen Entrichtung eines jährlichen Waldzinses, aus Eigenem zu beziehen oder anders woher zu erkaufen.

12) Soll der Pächter befugt seyn, im Falle einer von der politischen Behörde verfügten Schifffahrtseinstellung, einen angemessenen Nachlaß an dem Pachtzins, pro rata temporis der andauernden Sperre, vom Navigationsfonde anzusprechen; außer dem aber solle er in keinem Falle irgend einen Nachlaß des Pachtshillings oder eine Entschädigung zu fordern berechtigt seyn.

13) Ist es die Pflicht des Pächters, jedes ihm selbst bekannte oder durch die Schifflente in Erfahrung gebrachte Navigations-Gebrechen an den Treppelwegen, Skarpen, Uferverkleidungen, Streifbäumen, dem Navigations-Commissär sogleich bekannt zu machen, diesem im nöthigen Falle bey Auszahlung der Arbeiter bey dem Canal und Strome und sonstigen Vorfällen willig und dienstentsprechend an die Hand zu gehen, und bey den in Prusnig sich ergebenden Navigations-Arbeiten, den Baubeamten ein Zimmer sammt Bett, und den all dort arbeitenden Handlangern und Meisterschaften einen angemessenen Ort zur Schlafstelle, mit dem erforderlichen Stroh, dann zur Aufbewahrung des Schanzzeuges und der sonstigen Requisiten, einen mit guter Sperre versehenen Keller unentgeltlich einzuräumen. Sollte es in der Folge notwendig befunden werden, einen Navigations-Commissär oder einen Wegmeister in Prusnig anzustellen, so wird sich von Seite der Pachtung vorbehalten, für denselben die erforderliche Unterkunft, entweder durch Aufstellung eines Stockwerkes auf das gegenwärtige Wohngebäude, oder durch Zubauung einer eigenen Wohnung auszumitteln.

14) Die auf dem Treppenwege längs dem Canale nach einem großen Wassere-
stande mehrmahl nothwendige Aufschotterung und Aufhackung des Eises, hat der
Pächter durch eigene Leute, ohne Anspruch auf eine Vergütung, selbst vorzuneh-
men, die dort erforderliche Abräumung aber wird auf Kosten des Navigations-
fondes bewerkstelliget werden.

15) Nach abgehaltener Licitation und vom Pächtersteher gefertigten Anbothe,
wird ein weiterer Anboth nicht mehr angenommen. Uebrigens wird sich vorbehal-
ten, den künftigen Pächter durch alle politischen Zwangsmittel zur Erfüllung sei-
ner Contractsverpflichtungen zu verhalten, dagegen soll es ihm aber auch frey stehen,
alle Ansprüche, die er aus dem Contracte machen zu können erachten sollte, im
Rechtswege gegen das höchste Aerarium, respective gegen den krainerischen Na-
vigationfond geltend zu machen.

16) Wird zur Gültigkeit der Versteigerung von Seite des k. k. Navigations-
fondes die Genehmigung des k. k. Guberniums ausdrücklich vorbehalten, welches
zur Folge hat, daß nach Einlangung dieser Genehmigung mit dem Pächtersteher
der Contract, wozu er auf seine Kosten den classenmäßigen Stempel beyzustel-
len hat, nach den gegenwärtigen Bedingnissen abgeschlossen werden wird, jedoch
wird sich ausdrücklich bedungen, daß der Meistbiether von seinem bey der Ver-
steigerung gemachten Anbothe keineswegs mehr abstehen könne.

17) Zum Ausrufspreise des einjährigen Pachtzinses wird der dermalige Pacht-
schilling von 756 fl. W. M. angenommen.

18) Wer für einen Dritten licitiren will, hat sich mit einer legalen Vollmacht
hierzu auszuweisen, und diese Vollmacht bey der Licitations-Commission einzulegen
Laibach den 25. Juny 1822.

n

Vermischte Verlautbarungen.

3. 725.

E d i c t.

(1)

Von dem Bezirksgerichte Haasberg wird bekannt gemacht: Es seyen zur Liquidirung
und Abhandlung nachstehender Verlässe folgende Tagsetzungen bestimmt worden, als:

a) der 22. July l. J., nach dem in Zirknis vor mehreren Jahren verstorbenen Lu-
cas Metinda, nach dem in Mauniz vor 14 Jahren ab intestato verstorbenen Unt. Udoutsch,
und nach dem vor 18 Jahren in Zirknis ab intestato abgelebten Georg Mikolitsch.

b) der 23. July l. J., nach dem im Jahre 1809 mit Hinterlassung eines Testamen-
tes in Scherainiz verstorbenen Jacob Rok, nach dem am 12. April 1822 in Koschlel
ab intestato abgetheilten Gregor Modetz, dann nach dem vor mehreren Jahren in Mau-
niz abgelebten Joseph Zerneckitsch.

c) der 24. July l. J., nach dem in Märtensbach verstorbenen Lucas Lever, und nach
dem eben auch in Märtensbach vor 11 Jahren mit Testament verstorbenen Martin Ro-
schanz, dann nach dem am 26. März 1822 in Flekdorf mit Testament verstorbenen Jo-
hann Molk.

d) der 29. July l. J., nach dem vor 9 Jahren in Oberloitsch verstorbenen Gregor
Terina, dann nach dem am 21. Februar l. J. in Oberdorf verstorbenen Barthelmo
Molk, und nach dem vor 20 Jahren in Märtensbach verstorbenen Blas Kundare, und
nach dem vor 18 Jahren in Scherainiz verstorbenen Lucas Hribar.

e) der 30. July l. J., nach dem vor mehreren Jahren in Zirknis verstorbenen
Matthias Wisar, nach dem am 21. Jänner 1822 in Godovitsch verstorbenen Lucas Wren-
tschitsch, nach dem am 15. Jänner 1804 in Grabovo verstorbenen Matthäus Jemeg, und
nach dem am 12. April 1822 in Oberdorf verstorbenen Blas Gostischa.

O der 31. July l. J., nach im Jahre 1804 in Ustafa verstorbenen Mathias Hribar, ferner nach dem im Jahre 1819 in Scherauniz abgestorbenen Jacob Koroschek, dann nach dem in Unterseedorf verstorbenen Paul Sparmblek, und nach dem am 11. May l. J. in Odoviteh abgestorbenen Lucas Leskovic.

Es werden daher mittelst gegenwärtigen Edictes alle jene, welche an dem einen oder dem andern dieser Verlässe was immer für Ansprüche, entweder als Erben oder Gläubiger haben, oder welche dazu etwas schulden, aufgefordert, sowenig an dem zur Liquidirung und Abhandlung desselben bestimmten Tage, vor diesem Gerichte um 9 Uhr Früh zu erscheinen und ihre Ansprüche anzumelden und geböhrig darzuthun, oder aber ihre Schulden anzugeben, als sonst der Verlass den sich legitimirenden Erben eingantwortet und gegen die Schuldner im Rechtswege eingeschritten werden würde, die saumseligen Gläubiger aber sich die Folge des §. 314 b. C. B. selbst zuschreiben haben werden.

Bezirksgericht Haasberg am 8. Juny 1822.

3. 724.

Versteigerungs-Edict.

(1)

Von dem Bezirksgerichte Haasberg wird bekannt gemacht: Es sey auf das Unlangen des Simon Verbis, von Zirkniz, und des Mathias Martintschitsch, von Unterseedorf, wider Georg Schentschar, von Zirkniz, wegen schuldigen 142 fl. 3 fr., dann 73 fl. 39 fr. sammt Zinsen und Unkosten, in die executive Versteigerung der dem letztern gehörigen, der Herrschaft Haasberg dienstbaren Realitäten, als nämlich: a) der Ograda Loschiza, der Wiesen Hlatsche Guiste und Pirkouy, Rect. Nr. 44418 und 44418 1/2 in St. Kantian, gerichtlich geschätzt auf 231 fl. 20 fr.; dann b) des ganzen Tagbau-Äckers in Ustafa, und der Wiese Laas u. Slivenci, Rect. Nr. 38712, gerichtlich geschätzt auf 290 fl., gewilliget worden. Zu diesem Ende werden nun drey Versteigerungstagsatzungen, und zwar auf den 25. July, 22. August, und 3. October l. J., jederzeit um 9 Uhr Früh, in loco Zirkniz, mit dem Anhange angeordnet, daß, wenn die eine oder die andere dieser Realitäten weder bey der ersten noch zweyten Tagsatzung, weder um die Schätzung noch darüber an Mann gebracht werden könnte, selbe bey der 3. Tagsatzung auch unter der Schätzung hindan gegeben werden soll.

Bezirksgericht Haasberg am 6. Juny 1822.

3. 725.

E d i c t.

(1)

Von dem Bezirksgerichte Haasberg wird bekannt gemacht: Es sey auf das Ansuchen des Anton Indihar, von Grahovo, de praes. 3. Juny 1822, Nr. 1079, in die executive öffentliche Versteigerung der, wegen schuldigen 53 fl. sammt Zinsen und Superexpensen in gerichtliche Execution gezogenen, dem Mathias Macher, junior, gehörigen, der Herrschaft Haasberg sub Rect. Nr. 713 zinsbaren, und auf 670 fl. gerichtlich geschätzten Halbhube in Grahovo gewilliget worden. Zu diesem Ende werden nun 3 Licitationen, und zwar die erste auf den 25. July, die zweyte auf den 22. August, und die dritte auf den 3. October l. J., jederzeit um 3 Uhr Nachmittags, im Dorfe Grahovo, mit dem Anhange angeschrieben, daß wenn diese Realität weder bey der ersten noch zweyten Licitationstagsatzung weder über, noch auch um den Schätzungswertth hindan gegeben werden könnte, sie bey der dritten auch unter der Schätzung veräußert werden wird.

Dessen die Kauflustigen durch Edicte, die intabulirten Gläubiger aber durch Rubriken mit dem Anhange verständiget werden, daß die Schätzung dieser Realität und die Licitationsbedingungen täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden bey diesem Gerichte eingesehen werden können.

Bezirksgericht Haasberg am 3. Juny 1822.

3. 742.

E d i c t.

ad Nr. 390.

(1) Vom Bezirksgerichte der Herrschaft Prem wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Herrn Johann Michael Reinhard, als gesetzlichen Vertreters seiner Ehegattinn Anna, zu Adelsberg, in die neuerliche gebethene Feilbiethung der, dem Jacob Frank, unter dem Dorfe Prem gehörigen, der Herrschaft Prem sub Rect. 3. 41 zinsbaren, und auf 520 fl. gerichtlich geschätzten halben Untersaß oder 1/8tl Subtheils, wegen schuldigen 327 fl. 17 kr. 2 dl. c. s. c., im Wege der Execution gewilliget, und hiezu 3 Termine, als auf den 31. July, 31. August, und 30. September l. J., jedes Mal um 9 Uhr früh in hierortiger Gerichtscanzley mit dem Anhange bestimmt worden, daß falls diese Realität sammt An- und Zugehör weder bey dem 1. noch 2. Termine um den Schätzungswerth oder darüber an Mann gebracht werden könnte, solche bey dem 3. auch unter demselben hindan gegeben werden würde.

Es werden daher alle jene, welche diese Realität gegen gleich bare Bezahlung an sich zu bringen gedenken, an obbestimmten Tagen zur Licitation in dieser Gerichtscanzley zu erscheinen eingeladen.

Bezirksgericht der Herrschaft Prem am 16. Juny 1822.

3. 738.

E d i c t.

(1)

Vom dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Münkendorf werden alle jene, welche auf den Verlaß des am 14. April l. J. in Wolfsbach sub Haus Nr. 3 verstorbenen Grundbesizers Johann Dzepek, aus was immer für einem Rechtsgrunde, Ansprüche zu stellen vermeinen, vorgeladen, solche bey der zu diesem Ende auf den 13. July l. J., Vormittags um 9 Uhr, vor diesem Bezirksgerichte bestimmten Tagssagung sogleich anzumelden und rechtsgeltend darzuthun, widrigens der Verlaß abgehandelt und den betreffenden Erben eingantwortet werden wird.

Münkendorf den 2. July 1822.

3. 726.

E d i c t.

(1)

Vom dem Bezirksgerichte Haasberg wird bekannt gemacht: Es sey auf das Anlangen des Andreas Modek, Vormundes des Johann Modek, Erben seines Vaters gleiches Namens, in die Reasumirung der durch Bescheid dd. 10. April 1817 bewilligten executiven Feilbiethung der, nun dem Anton Ischentschar, als Vermögensüberhaber des Georg Ischentschar, von Zirkniß, gehörigen, der Herrschaft Haasberg sub Rect. Nr. 369 dienstbaren Drittelhube, in Zirkniß wegen schuldigen 138 fl. c. s. c., gewilliget worden. Zu diesem Ende werden nun drey Licitationstagssagungen, und zwar die erste auf den 25. July, die zweyte auf den 22. August, und die dritte auf den 3. October l. J., jederzeit um 9 Uhr früh, in Loco Zirkniß mit dem Anhange angeordnet, daß, wenn diese Realität weder bey der 1. noch bey der 2. Tagssagung weder um die Schätzung pr. 200 fl. noch darüber an Mann gebracht werden könnte, selbe bey der dritten auch unter der Schätzung hindan gegeben werden soll. Die Schätzung und Licitationsbedingnisse sind täglich bey diesem Gerichte einzusehen.

Bezirksgericht Haasberg am 1. Juny 1822.

3. 720.

Edictal-Vorladung

(1)

womit nachstehende, unbefugte abwesende Reserve-Männer der Bezirks-Obrigkeit Radmannsdorf aufgefordert werden, sich binnen 3 Monathen sogleich persönlich vor ihre genannte Obrigkeit zu stellen oder sich sonst über ihre Abwesenheit zu rechtfertigen, widrigenfalls dieselben nach dem Auswanderungspatente behandelt werden würden.

N a m e n .	Wohnort.	Nro.	Pfarr.
Jacob Finschniger Paul Ermann	Scherounig Steinbüchel	8 33	Kodein zu Bresnitz Steinbüchel
Bezirksobrigkeit Radmannsdorf am 26. Juny 1822.			

3. 704.

Vorrufungs-Edict.

Nro. 658.

(3) Vom Bezirksgerichte der Herrschaft Krupp in Unterkrain, wird dem Ivan Slobodnig, Herrschaft Nöttlinger Grundunterthan von Bojansdorf, mittelst gegenwärtigen Edicts erinnert: Es habe wider ihn der Gränizer Ostenia Kektisch, von Schuschiza, wegen einer Forderung pr. 500 fl., Klage angebracht und um die richterliche Hülfe gebethen.

Das Gericht, dem der Ort seines Aufenthalts unbekannt, und da er vielleicht aus den t. t. Erblanden abwesend ist, hat zu seiner Vertretung und auf dessen Gefahr und Unkosten den Hrn. Andreas Savinsbeg, Herrschaft Nöttlinger Grundbuchs-Director, als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach Vorschrift der a. O. bey der auf den 29. July l. J., Vormittags 9 Uhr angeordneten Tagsatzung ausgeführt und entschieden werden wird.

Joan Slobodnig wird dessen hiermit zu dem Ende erinnert, damit er allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter seine Rechtsbehelfe, die er zu seiner Vertheidigung diensam finden sollte, mitzu theilen oder einen andern Sachwalter zu bestellen und die in Gerichte nahmbhaft zu machen wissen möge, widrigenfalls er sich die aus seiner Verabsäumung entstehenden Folgen selbst bezuzumessen haben wird.

Bezirksgericht Krupp am 19. Juny 1822.

3. 734.

N a c h r i c h t.

(1)

Den verehrten Kunstfreunden macht der Unterzeichnete die ergebene Anzeige, daß er künftigen Monath August seine weitere Reise nach Italien antreten, und nur bis Ende July Aufträge in seinem Kunstfache übernehmen werde. Er glaubt diese Anzeige nöthig, um durch verspätete Bestellungen nicht gehindert zu seyn, mit der ihm eigenen Präcision den Wünschen derjenigen zu entsprechen welche ihn während seines kurzen Hierseyns noch mit ihrem Zutrauen beehren wollen.

Laibach am 3. July 1822.

S c h m i d t,

Historien-, Portrait- und Landschafts-Maler,
wohnt am St. Jacobs-Platz Nro. 148 im ersten Stock vorwärts.